

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 17. Juli 2003**

**zur Änderung der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/197/EWG und 97/10/EG hinsichtlich der vorübergehenden Zulassung und der Einfuhr von registrierten Pferden aus Südafrika in die Europäische Union**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1212)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/541/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/160/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14, Artikel 15, Artikel 16 und Artikel 19 Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 92/260/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/635/EG<sup>(4)</sup>, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 93/197/EWG der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/841/EG<sup>(6)</sup>, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden festgelegt.
- (3) Anhang I der Entscheidung 97/10/EG der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates sowie der Entscheidungen 92/160/EWG, 92/260/EWG und 93/197/EWG der Kommission über die vorübergehende Zulassung und die Einfuhr registrierter Pferde aus Südafrika in die Gemeinschaft<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/622/EG<sup>(8)</sup>, enthält die zusätzlichen Garantien, die für die Regionalisierung Südafrikas in Hinblick auf die Einfuhr registrierter Pferde in die Europäische Union gelten.
- (4) Diese zusätzlichen Garantien setzen voraus, dass die Pferde während eines bestimmten Zeitraums in dem von Afrikanischer Pferdepest freien Gebiet gehalten wurden. Außerdem enthalten sie die Bedingungen, unter denen die registrierten Pferde, die zum Versand in die Europäische Union auf dem Luftweg bestimmt sind, unter vektorgeschützten Bedingungen zu dem in der Überwachungszone gelegenen Flughafen zu bringen sind.

- (5) In Anbetracht der vorgeschriebenen Isolation in einer zugelassenen und vektorgeschützten Quarantänestation scheint es gerechtfertigt, für registrierte Pferde, die vorübergehend zugelassen und in die Europäische Union eingeführt werden, die gleiche Mindesthaltungszeit in dem von Afrikanischer Pferdepest freien Gebiet vorzuschreiben.
- (6) Da registrierte Pferde nach Änderungen der Flugpläne nicht mehr in normalen Frachtflugzeugen befördert werden können, ist die Beförderung per Schiff die einzige realistische Alternative.
- (7) Es müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen registrierte Pferde auf dem Seewege vom Hafen Kapstadts, der in der seuchenfreien Zone liegt, bis zu einem Hafen in der Gemeinschaft, der gemäß der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG<sup>(10)</sup>, als Grenzkontrollstelle anerkannt ist, befördert werden können, ohne dass der Gesundheitsstatus der Tiere während der Reise beeinträchtigt wird.
- (8) Die Entscheidungen 92/260/EWG, 93/197/EWG und 97/10/EG sind entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II der Entscheidung 92/260/EWG erhält die Gesundheitsbescheinigung F die Fassung von Anhang I der vorliegenden Entscheidung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67.

<sup>(4)</sup> ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16.

<sup>(6)</sup> ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 42.

<sup>(7)</sup> ABl. L 3 vom 7.1.1997, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. L 216 vom 10.8.2001, S. 26.

<sup>(9)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

<sup>(10)</sup> ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

*Artikel 2*

In Anhang II der Entscheidung 93/197/EWG erhält die Gesundheitsbescheinigung F die Fassung von Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

*Artikel 3*

Die Entscheidung 97/10/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß dem Anhang III der vorliegenden Entscheidung geändert.
2. Der Text in Anhang IV der vorliegenden Entscheidung wird als Anhang IV angefügt.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2003

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

„— F —“

## GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

**für die vorübergehende Einfuhr von registrierten Pferden aus Südafrika in das Gebiet der Europäischen Union für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen**

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versanddrittland <sup>(1)</sup>: .....

Zuständiges Ministerium: .....

## I. Identifizierung des Pferdes

a) Nr. des Pferdepasses: .....

b) Bestätigt durch: .....

(Zuständige Behörde)

## II. Ursprung und Bestimmung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von: .....

(Ausfuhrort)

direkt nach: .....

(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit dem Flug <sup>(2)</sup>: .....

(Flugnummer)

oder

mit dem Schiff <sup>(3)</sup>: .....

(Name des Schiffs)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

## III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von .....

(Name des Landes)

bestätigt, dass das vorstehend beschriebene Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem folgende Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es wurde heute untersucht und weist keine klinischen Symptome einer Krankheit auf <sup>(2)</sup>.

c) Es ist nicht zur Tötung im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von infektiösen oder übertragbaren Krankheiten bestimmt.

d) Es wurde in den 60 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten:

— auf dem Hoheitsgebiet des Versandlandes <sup>(1)</sup>

und

— in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, falls es direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union <sup>(3)</sup> in das Versandland <sup>(1)</sup> eingeführt wurde,

und

- auf dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes <sup>(1)</sup>, das für die vorübergehende Zulassung oder dauerhafte Einfuhr von registrierten Pferden in die Europäische Union zugelassen ist, wenn es unter Bedingungen direkt in das Versandland <sup>(1)</sup> eingeführt wurde, die mindestens ebenso streng sind, wie die Bedingungen für die vorübergehende Zulassung oder dauerhafte Einfuhr von registrierten Pferden aus dem betreffenden Drittland direkt in die Europäische Union <sup>(3)</sup>,
- und
- es wurde vor der Ausfuhr der mindestens 40-tägigen Isolierung unmittelbar vor der Ausfuhr vom ..... <sup>(5)</sup> bis ..... <sup>(5)</sup> in der zugelassenen Quarantänestation von ..... unter folgenden Bedingungen unterzogen:
- i) das Pferd wurde ständig vor Vektoren geschützt gehalten <sup>(3)</sup>;
  - oder
  - ii) das Pferd war von mindestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang des folgenden Tages in vektorgeschützten Stallungen untergebracht; es wurde, nachdem es vor Verlassen des Stalls mit wirksamen Insekten-Repellents geschützt worden war, unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes bewegt. Es wurde strikt getrennt gehalten von Equiden, die nicht unter mindestens gleich strengen Bedingungen wie für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr in die Europäische Union <sup>(3)</sup> auf die Ausfuhr vorbereitet wurden.
- e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet <sup>(1)</sup> eines Landes, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- i) In den letzten zwei Jahren ist kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten;
  - ii) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von Beschälseuche aufgetreten;
  - iii) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von Rotz aufgetreten;
  - iv) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von vesikulärer Stomatitis aufgetreten <sup>(3)</sup>;
  - oder
  - das Tier wurde anhand einer am ..... <sup>(5)</sup> innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:12 mit Negativbefund auf vesikuläre Stomatitis getestet <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>;
- v) bei Hengsten, die mehr als 180 Tage alt sind, gilt Folgendes:
1. Entweder wurde in den letzten sechs Monaten kein Fall von Equiner Virusarteritis amtlich festgestellt <sup>(3)</sup>,
  - oder
  2. das Tier wurde entweder:
    - anhand einer am ..... <sup>(5)</sup> innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis getestet <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
    - oder
    - anhand einer am ..... <sup>(5)</sup> innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen aliquoten Menge des gesamten Spermas mittels Virusisolationstest mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis getestet <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
    - oder
  3. das Tier wurde am ..... <sup>(5)</sup> unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff nach Maßgabe der folgenden Erstimpfprogramme gegen Equine Virusarteritis geimpft, und die Impfung wurde in regelmäßigen Abständen wiederholt <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>.

*Programme zur Erstimpfung gegen Equine Virusarteritis:*

*Hinweis:* Auf das Tier nicht zutreffende Impfprogramme streichen.

- a) Die Impfung erfolgte an dem Tag, an dem eine Blutprobe genommen wurde, die in einem anschließenden Virusisolationstest auf Equine Virusarteritis bei einer Verdünnung von 1:4 einen Negativbefund ergab.
- b) Die Impfung erfolgte während einer höchstens 15-tägigen Quarantäne unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe genommen wurde, die während dieses Zeitraums mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis untersucht wurde.
- c) Die Impfung erfolgte im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer Quarantäne unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt. Während dieses Zeitraums ergaben zwei Blutproben, die im Abstand von mindestens 10 Tagen genommen wurden, in einem Virusneutralisationstest auf Equine Virusarteritis einen stabilen oder sinkenden Antikörpertiter.

- f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet eines Landes <sup>(1)</sup>, das gemäß den EG-Rechtsvorschriften als mit Afrikanischer Pferdepest infiziert gilt, und es wurde entweder
- nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft <sup>(3)</sup>,
  - oder
  - am ..... <sup>(5)</sup> — höchstens 24 Monate und mindestens 80 Tage vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr — durch Verabreichung eines registrierten Impfstoffs nach Anweisung des Impfstoffherstellers gegen Afrikanische Pferdepest geimpft <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>.
- g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Sperre mit folgenden Beschränkungen verhängt war:
- i) Falls nicht alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten getötet wurden, dauerte die Sperrmaßnahme:
- bei Equiner Enzephalomyelitis sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden getötet wurden;
  - bei infektiöser Anämie nach Tötung der infizierten Tiere solange, bis die übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
  - bei vesikulärer Stomatitis sechs Monate;
  - bei Tollwut einen Monat ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
  - bei Milzbrand 15 Tage ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.
- ii) Falls alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten getötet wurden, dauerten die Sperrmaßnahmen 30 Tage bzw. 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem der Betrieb nach der Beseitigung der Tiere zufriedenstellend desinzipiert wurde.
- h) Es ist meiner Kenntnis nach und gemäß den Erklärungen des Besitzers oder seines Vertreters in den letzten 15 Tagen vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die klinische Anzeichen einer infektiösen oder ansteckenden, auf Pferde übertragbaren Krankheit aufwiesen.
- i) Es wurde anhand einer am..... <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup> innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe in folgenden Tests mit Negativbefund untersucht:
- Coggins-Test auf infektiöse Anämie der Einhufer,
  - Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Verdünnung von 1:5.
- j) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... <sup>(5)</sup> und am ..... <sup>(5)</sup> genommen wurden, zweimal gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG auf Afrikanische Pferdepest untersucht, wobei der zweite Test innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder
- bei einem nicht geimpften Tier einen Negativbefund ergab <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>,
  - oder
  - bei einem geimpften Tier kein Anstieg des Antikörpertiters festgestellt wurde <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>.
- k) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am bei einem geimpften Tier kein Anstieg des Antikörpertiters festgestellt wurde ..... <sup>(5)</sup> und am ..... <sup>(5)</sup> genommen wurden, zweimal mittels ELISA-Test auf Equine Enzephalose untersucht, wobei der zweite Test innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder
- einen Negativbefund ergab <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>,
  - oder
  - kein Anstieg des Antikörpertiters festgestellt wurde <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>.

IV. Das Pferd wird von der Quarantänestation direkt wie folgt versandt:

- a) entweder vor Vektoren geschützt zum Flughafen, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die dauerhafte Einfuhr oder vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Schiff ist direkt für einen Hafen in der Europäischen Union bestimmt, ohne in einem Hafen auf dem Hoheitsgebiet eines Landes <sup>(1)</sup> anzulegen, das nicht für die Einfuhr von Equiden in die Europäische Union zugelassen ist. Die Boxen werden zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinzipiert sowie unmittelbar vor dem Start mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt <sup>(3)</sup>
- oder
- b) vor Vektoren geschützt zum Hafen von Kapstadt, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die dauerhafte Einfuhr oder vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Schiff ist direkt für einen Hafen in der Europäischen Union bestimmt, ohne in einem Hafen auf dem Hoheitsgebiet eines Landes <sup>(1)</sup> anzulegen, das nicht für die Einfuhr von Equiden in die Europäische Union zugelassen ist. Die Boxen werden zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinzipiert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt <sup>(3)</sup>.

Die beigefügte Erklärung wurde vom Besitzer oder seinem Vertreter unterzeichnet und ist Teil dieser Bescheinigung.

- V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Bei Transport auf dem Seeweg wird die Frist um die Dauer der Seereise verlängert.

Diese Bescheinigung und der Pferdepass müssen das Pferd während der gesamten Dauer seines Aufenthalts in der Europäischen Union begleiten. Die Gesamtdauer des Aufenthalts auf dem Gebiet der Europäischen Union darf 90 Tage nicht überschreiten.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes <sup>(6)</sup>

.....  
(Name und Amtsbezeichnung in Druckbuchstaben)

- VI. Ort und Datum der Einfuhr auf das Gebiet der Europäischen Union: .....

.....  
.....  
.....  
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes) <sup>(6)</sup>

Datum der Ausfuhr aus der Europäischen Union: .....

- VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes in einen anderen als in der Bescheinigung genannten Mitgliedstaat muss die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt des Versandmitgliedstaats um jeweils 10 Tage verlängert werden. Die dabei durchgeführte Nämlichkeitskontrolle muss im Pferdepass vermerkt werden.

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bestätigt, dass es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere die Anforderungen gemäß Abschnitt III Buchstaben b), c) und g) der vorliegenden Bescheinigung erfüllt.

Der Unterzeichnete bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass das Pferd während der letzten 15 Tage nicht mit anderen Equiden in Berührung gekommen ist, die an einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit leiden.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes <sup>(6)</sup>

.....  
Name und Amtsbezeichnung in Druckbuchstaben

<sup>(1)</sup> Das Hoheitsgebiet eines Landes ist das gesamte Gebiet oder ein Teil des Gebiets im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG, wie in der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission, letztgültige Fassung, festgelegt.

<sup>(2)</sup> Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens des Pferdes zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden und während der gesamten Dauer des Aufenthalts in der Europäischen Union zusammen mit dem Pferdepass mitgeführt werden.

<sup>(3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(4)</sup> Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Befunde und die Impfungen sind in den Pferdepass einzutragen.

<sup>(5)</sup> Datum einsetzen.

<sup>(6)</sup> Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.

## ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, Besitzer <sup>(1)</sup> oder Vertreter des Besitzers <sup>(1)</sup> des vorstehend bezeichneten Pferdes, erklärt Folgendes:

1. Das Pferd wird sich für weniger als 90 Tage in der Europäischen Union aufhalten und es wird während dieses Zeitraums in folgenden Betrieben gehalten werden:

- 1) von ..... bis ..... in ..... in .....  
 (Datum) (Datum) (Haltungsort) (Mitgliedstaat)
- 2) von ..... bis ..... in ..... in .....  
 (Datum) (Datum) (Haltungsort) (Mitgliedstaat)
- 3) von ..... bis ..... in ..... in .....  
 (Datum) (Datum) (Haltungsort) (Mitgliedstaat)
- 4) von ..... bis ..... in ..... in .....  
 (Datum) (Datum) (Haltungsort) (Mitgliedstaat)

.....  
 .....  
 .....

2. Das Pferd wird von der Quarantänestation in ..... direkt zum Bestimmungsbetrieb versandt, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer Bescheinigung für die vorübergehende Zulassung oder dauerhafte Einfuhr in die Europäische Union begleitet sind.
3. Der Transport wird so durchgeführt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.
4. Das Pferd ist während der letzten 15 Tage vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an infektiösen oder ansteckenden, auf Equiden übertragbaren Krankheiten leiden.
5. Nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes wurden alle Vorkehrungen getroffen, damit die Vorschriften von Abschnitt IV erfüllt werden und insbesondere sichergestellt ist, dass der Kapitän des Flugzeugs bzw. des Schiffs bei der Ankunft auf einem Flughafen bzw. in einem Hafen auf dem Gebiet der Europäischen Union, der gemäß der Richtlinie 91/496/EWG als Grenzkontrollstelle für registrierte Pferde zugelassen ist, die Erklärung in Anhang IV der Entscheidung 97/10/EG der Kommission ordnungsgemäß ausfüllt und unterzeichnet.
6. Das Pferd wird die Europäische Union am ..... <sup>(2)</sup> am Grenzübergang ..... verlassen.  
 (Name und Ort)
7. Name und Anschrift des Besitzers <sup>(1)</sup> oder seines Vertreters <sup>(1)</sup>: .....

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Unterschrift)

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

.....  
 Unterschrift des amtlichen Tierarztes, der die Bescheinigung unterzeichnet hat <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Datum einsetzen.

<sup>(3)</sup> Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.“

## ANHANG II

„— F —“

## GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr registrierter Pferde aus Südafrika in das Gebiet der Europäischen Union <sup>(1)</sup>

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

Versanddrittland <sup>(1)</sup>: .....

Zuständiges Ministerium: .....

## I. Identifizierung des Pferdes

a) Pferdepass: .....

b) Bestätigt durch: .....  
(Zuständige Behörde)

## II. Ursprung und Bestimmung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von: .....  
(Ausfuhrort)direkt nach: .....  
(Mitgliedstaat und Bestimmungsort)mit dem Flug <sup>(2)</sup>: .....  
(Flugnummer)

oder

per Schiff <sup>(2)</sup>: .....  
(Name des Schiffs)

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

.....

## III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von .....  
(Name des Landes)

bestätigt, dass das vorstehend beschriebene Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Es stammt aus einem Land, in dem folgende Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen, einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand.
- b) Es wurde heute untersucht und weist keine klinischen Symptome einer Krankheit auf <sup>(2)</sup>;
- c) Es ist nicht zur Tötung im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von infektiösen oder übertragbaren Krankheiten bestimmt.
- d) Es wurde in den 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr (oder seit der Geburt, wenn es weniger als 90 Tage alt ist, oder seit der Einfuhr, wenn es während der vorangegangenen 90 Tage direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurde) auf dem Hoheitsgebiet des Versandlandes und in den 60 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr (oder seit der Geburt, wenn es weniger als 60 Tage alt ist oder seit der Einfuhr, wenn es während der vorangegangenen 60 Tage direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurde) in dem Teil des Landes, der gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als frei von der Afrikanischen Pferdepest gilt, gehalten

und

es wurde vor der Ausfuhr der mindestens 40-tägigen Isolierung unmittelbar vor der Ausfuhr vom .....<sup>(5)</sup> bis .....<sup>(5)</sup> in der zugelassenen Quarantänestation von ....., unter folgenden Bedingungen unterzogen:

i) das Pferd wurde ständig vor Vektoren geschützt gehalten<sup>(3)</sup>;

oder

ii) das Pferd war von mindestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang des folgenden Tages in vektorgeschützten Stallungen untergebracht; es wurde, nachdem es vor Verlassen des Stalls mit wirksamen Insekten-Repellents geschützt worden war, unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes bewegt. Es wurde streng getrennt gehalten von Equiden, die nicht unter mindestens gleich strengen Bedingungen wie für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr in die Europäische Union<sup>(3)</sup> auf die Ausfuhr vorbereitet wurden.

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands<sup>(1)</sup>, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

i) In den letzten zwei Jahren ist kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten;

ii) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von Beschälseuche aufgetreten;

iii) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von Rotz aufgetreten;

iv) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von vesikulärer Stomatitis aufgetreten<sup>(3)</sup>;

oder

das Tier wurde anhand einer am .....<sup>(5)</sup>, innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe mittel Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:12 mit Negativbefund auf vesikuläre Stomatitis getestet<sup>(3)</sup><sup>(4)</sup>;

v) bei Hengsten, die mehr als 180 Tage alt sind, gilt Folgendes:

1. Entweder wurde in dem Land in den letzten sechs Monaten kein Fall von Equiner Virusarteritis amtlich festgestellt<sup>(3)</sup>,

oder

2. das Tier wurde entweder:

— anhand einer am .....<sup>(5)</sup> innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis getestet<sup>(3)</sup><sup>(4)</sup>,

oder

— anhand einer am .....<sup>(5)</sup> innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen aliquoten Menge des gesamten Spermas mittels Virusisolationstest mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis getestet<sup>(3)</sup><sup>(4)</sup>,

oder

3. das Tier wurde am .....<sup>(5)</sup>, unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff nach Maßgabe der folgenden Erstimpfprogramme gegen Equine Virusarteritis geimpft, und die Impfung wurde in regelmäßigen Abständen wiederholt<sup>(3)</sup><sup>(4)</sup>.

*Programme zur Erstimpfung gegen Equine Virusarteritis:*

*Hinweis:* Auf das Tier nicht zutreffende Impfprogramme streichen.

a) Die Impfung erfolgte an dem Tag, an dem eine Blutprobe genommen wurde, die in einem anschließenden Virusisolationstest auf Equine Virusarteritis bei einer Verdünnung von 1:4 einen Negativbefund ergab.

b) Die Impfung erfolgte während einer höchstens 15-tägigen Quarantäne unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe genommen wurde, die während dieses Zeitraums mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis untersucht wurde.

c) Die Impfung erfolgte im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer Quarantäne unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt. Während dieses Zeitraums ergaben zwei Blutproben, die im Abstand von mindestens 10 Tagen genommen wurden, in einem Virusneutralisationstest auf Equine Virusarteritis einen stabilen oder sinkenden Antikörpertiter.

- f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet eines Landes <sup>(1)</sup>, das gemäß den EG-Rechtsvorschriften als mit Afrikanischer Pferdepest infiziert gilt, und es wurde entweder
- nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft <sup>(3)</sup>,
- oder
- am ..... <sup>(5)</sup> — höchstens 24 Monate und mindestens 80 Tage vor der Isolation zur Vorbereitung auf die Ausfuhr — durch Verabreichung eines registrierten polyvalenten Impfstoffs nach Anweisung des Impfstoffherstellers gegen Afrikanische Pferdepest geimpft <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>;
- g) es stammt nicht aus einem Betrieb, über den aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Sperre mit folgenden Beschränkungen verhängt war:
- i) Falls nicht alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten getötet wurden, dauerte die Sperrmaßnahme
- bei Equiner Enzephalomyelitis sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden getötet wurden;
  - bei infektiöser Anämie nach Tötung der infizierten Tiere solange, bis die übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
  - bei vesikulärer Stomatitis sechs Monate;
  - bei Tollwut einen Monat ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
  - bei Milzbrand 15 Tage ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.
- ii) Falls alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten getötet wurden, dauerten die Sperrmaßnahmen 30 Tage bzw. 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem der Betrieb nach der Beseitigung der Tiere zufriedenstellend desinfiziert wurde.
- h) Es weist keine klinischen Symptome der ansteckenden Metritis der Pferde (CEM) auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der in den letzten zwei Monaten CEM-verdächtig war, und es ist weder indirekt noch direkt im Deckakt mit CEM-infizierten oder der CEM-verdächtigen Equiden in Berührung gekommen.
- i) Es ist meiner Kenntnis nach und gemäß den Erklärungen des Besitzers oder seines Vertreters in den letzten 15 Tagen vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die klinische Anzeichen einer infektiösen oder ansteckenden, auf Pferde übertragbaren Krankheit aufwiesen.
- j) Es wurde anhand einer am ..... <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup> innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe in folgenden Tests mit Negativbefund untersucht:
- Coggins-Test auf infektiöse Anämie der Einhufer,
  - Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Verdünnung von 1:5.
- k) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... <sup>(5)</sup> und am ..... <sup>(5)</sup>, genommen wurden, zweimal gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG auf Afrikanische Pferdepest untersucht, wobei der zweite Test innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder
- bei einem nicht geimpften Tier einen Negativbefund ergab <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>,
- oder
- bei einem geimpften Tier kein Anstieg des Antikörpertiters festgestellt wurde <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>;
- l) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ..... <sup>(5)</sup> und am ..... <sup>(5)</sup>, genommen wurden, zweimal mittels ELISA-Test auf Equine Enzephalose untersucht, wobei der zweite Test innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder:
- einen Negativbefund ergab <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>,
- oder
- kein Anstieg des Antikörpertiters festgestellt wurde <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>.

IV. Das Pferd wird von der Quarantänestation direkt wie folgt versandt:

a) entweder vor Vektoren geschützt zum Flughafen, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die dauerhafte Einfuhr oder vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Flugzeug wird zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Start mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt <sup>(?)</sup>,

oder

b) vor Vektoren geschützt zum Hafen von Kapstadt, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die dauerhafte Einfuhr oder vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Schiff ist direkt für einen Hafen in der Europäischen Union bestimmt, ohne in einem Hafen auf dem Hoheitsgebiet eines Landes <sup>(1)</sup> anzulegen, das nicht für die Einfuhr von Equiden in die Europäische Union zugelassen ist. Die Boxen werden zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt <sup>(?)</sup>.

Die beigefügte Erklärung wurde vom Besitzer oder seinem Vertreter unterzeichnet und ist Teil dieser Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Im Falle eines Seetransports wird die Frist um die Dauer der Seereise verlängert.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes <sup>(6)</sup>

.....  
(Name und Amtsbezeichnung in Druckbuchstaben)

<sup>(1)</sup> Das Hoheitsgebiet eines Landes ist das gesamte Gebiet oder ein Teil des Gebiets im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG, wie in der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission, letztgültige Fassung, festgelegt.

<sup>(2)</sup> Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens des Pferdes zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden und während der gesamten Dauer des Aufenthalts in der Europäischen Union zusammen mit dem Pferdepass mitgeführt werden.

<sup>(3)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(4)</sup> Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Befunde und die Impfungen sind in den Pferdepass einzutragen.

<sup>(5)</sup> Datum einsetzen.

<sup>(6)</sup> Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.

## ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, ..... Besitzer <sup>(1)</sup> oder Vertreter des Besitzers <sup>(1)</sup> des vorstehend  
(Name in Druckbuchstaben)

bezeichneten Pferdes erklärt Folgendes:

1. Das Pferd wird von der Quarantänestation in .....  
(Ort der Quarantänestation)  
direkt zum Bestimmungsbetrieb versandt, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer Bescheinigung für die vorübergehende Zulassung oder dauerhafte Einfuhr in die Europäische Union begleitet sind.
2. Das Tier war entweder seit der Geburt in ..... (Ausfuhrland <sup>(1)</sup>) oder es wurde mindestens 60 Tage vor Abgabe dieser Erklärung in das Ausfuhrland <sup>(1)</sup> verbracht.
3. Das Tier ist während der letzten 15 Tage vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an infektiösen oder ansteckenden, auf Equiden übertragbaren Krankheiten leiden.
4. Nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes wurden alle Vorkehrungen getroffen, damit die Vorschriften von Abschnitt IV erfüllt werden und insbesondere sichergestellt ist, dass der Kapitän des Flugzeugs bzw. des Schiffs bei der Ankunft auf einem Flughafen bzw. in einem Hafen auf dem Gebiet der Europäischen Union, der gemäß der Richtlinie 91/496/EWG als Grenzkontrollstelle für registrierte Pferde zugelassen ist, die Erklärung in Anhang IV der Entscheidung 97/10/EG der Kommission ordnungsgemäß ausfüllt und unterzeichnet.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

Nr. der Gesundheitsbescheinigung: .....

.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes, der die Bescheinigung unterzeichnet hat) <sup>(2)</sup>

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Nicht zutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.“

## ANHANG III

Anhang I der Entscheidung 97/10/EG wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1. Registrierte Pferde, die dauerhaft in die Europäische Union eingeführt werden sollen, müssen sich seit mindestens 90 Tagen im Versandland aufgehalten haben, bzw. seit ihrer Geburt, wenn sie weniger als 90 Tage alt sind, bzw. seit ihrer Einfuhr, wenn sie während der 90 Tage vor der Ausstellung der Bescheinigung für die Ausfuhr in die Europäische Union direkt aus der Europäischen Union eingeführt wurden, und müssen sich seit mindestens 60 Tagen im Kontrollgebiet aufgehalten haben bzw. seit ihrer Geburt, wenn sie weniger als 60 Tage alt sind, bzw. seit ihrer Einfuhr, wenn sie während der 60 Tage vor der Ausstellung der Bescheinigung für die Ausfuhr in die Europäische Union direkt aus dem seuchenfreien Gebiet der Europäischen Union eingeführt wurden.“

2. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Werden Pferde auf dem Luftweg befördert, so sind sie unter vektorgeschützten Bedingungen ins Flugzeug zu bringen, und diese Bedingungen sind während der gesamten Reise aufrechtzuerhalten.“

3. Die folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Für den Transport von registrierten Pferden auf dem Seeweg gelten folgende Vorschriften:

Schiffe, die registrierte Pferde vom Hafen Kapstadts zu einem Hafen der Europäischen Union transportieren, der gemäß der Richtlinie 91/496/EWG als Grenzkontrollstelle für Veterinärkontrollen von registrierten Pferden zugelassen ist, dürfen zwischen dem Ablegen in Kapstadt und der Ankunft am Bestimmungsort nicht in einem Hafen anlegen, der auf dem Hoheitsgebiet oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands liegt, das für die Einfuhr von Equiden in die Europäische Union nicht zugelassen ist. Der Kapitän des Schiffs bestätigt die Einhaltung dieser Vorschrift, indem er die Erklärung in Anhang IV ausfüllt.“

---

## ANHANG IV

## „ANHANG IV

**Erklärung des Kapitäns des Schiffs**

(Ausfüllen und der Gesundheitsbescheinigung beizufügen, wenn der Transport in die Europäische Union ganz oder teilweise mit dem Schiff erfolgt.)

Der Unterzeichnete, Kapitän des Schiffs ....., bestätigt Folgendes:  
(Name des Schiffs)

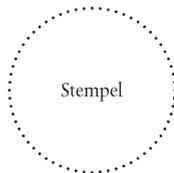
1. Die in der beigefügten Gesundheitsbescheinigung Nr. .... genannten Tiere sind während der Seereise vom Hafen ..... in ..... nach  
(Name des Hafens) (Ausfuhrland)

..... in der Europäischen Union an Bord verblieben.  
(Name des Hafens)

2. Das Schiff hat während der Seereise auf dem Weg in die Europäische Union keine Orte außerhalb des Ausfuhrlandes angelaufen außer: .....  
(Anlaufhäfen)

3. Die Tiere wurden während der Seereise nicht entladen und sind nicht mit anderen Tieren an Bord in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus haben.

Geschehen zu ..... am .....  
(Ankunftshafen) (Ankunftsdatum)



.....  
(Unterschrift des Kapitäns)

Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung: ..... “